

# Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

## Inserate und litterarische Anzeigen.

---

### Stelle-Ausschreibung.

---

Die Stelle eines **Gesandtschaftsattachés** wird zur Besetzung ausgeschrieben. Bedingungen sind: Vollständige Kenntniß der deutschen und französischen Sprache und gute juristische Studien. Der Bewerber hätte spätestens auf Anfang des Jahres 1893 bei der schweizerischen Gesandtschaft in Washington in Funktion zu treten. Während der ersten zwei Jahre kann den Gesandtschaftsattachés keinerlei Gehalt ausgerichtet werden. Anmeldungen sind bis zum **27. November** laufenden Jahres unter Angabe von Referenzen an das unterzeichnete Departement zu richten.

Bern, den 11. November 1892.

**Departement des Auswärtigen,  
Politische Abtheilung.**

---

### Stelle-Ausschreibung.

---

Die Stelle eines **Direktors** der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun ist infolge des Rücktrittes des bisherigen Inhabers per 1. Januar 1893 neu zu besetzen und es wird dieselbe hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum **30. November 1892** bei unterzeichnetem Departement anzumelden und sich über den Besitz der erforderlichen technischen Kenntnisse auszuweisen. Die Stelle ist im Maximum mit Fr. 5000 besoldet.

Bern, den 28. Oktober 1892.

**Schweiz. Militärdepartement.**

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Abtheilungschef (Kursinspektor) bei der Oberpostdirektion. Anmeldung bis zum 6. Dezember 1892 bei der Oberpostdirektion in Bern.
- 2) Briefträger in Chêne-Bourg. Anmeldung bis zum 6. Dezember 1892 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 3) Postkommis in Freiburg. } Anmeldung bis zum 6. Dez.
- 4) Briefträger in Lausanne. } 1892 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 5) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Rüttschwil (Zürich). } Anmeldung bis zum 6. Dez.
- 6) Postverwalter in Neumünster-Zürich. } 1892 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 7) Briefträger in Sternenberg (Zürich). }
- 8) Briefträger in Hoffeld (St. Gallen). } Anmeldung bis zum 6. Dez.
- 9) Briefträger in Kronbühl (St. Gallen). } 1892 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 10) Kondukteur für den Postkreis Chur. } Anmeldung bis zum 6. Dez.
- 11) Briefträger in Flums (St. Gallen). } 1892 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 12) Telegraphist in Winterthur. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1892 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 13) Telegraphist und Telephonchef in Uster. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1892 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 14) Ausläufer im Telegraphenbureau in Zürich. Jahresgehalt Fr. 1200. Anmeldung bis zum 5. Dezember 1892 beim Chef des Telegraphenbureau in Zürich.
- 15) Telegraphist und Telephonist in Kreuzlingen. Jahresgehalt Fr. 280, nebst Depeschenprovision für Telegraphendienst, Fr. 160 für Telephondienst und Fr. 120 für verlängerten Dienst. Anmeldung bis zum 5. Dezember 1892 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

- 1) Postkommis in Genf. Anmeldung bis zum 29. November 1892 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Postkommis in Neuenburg. Anmeldung bis zum 29. November 1892 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Briefträger in Glattfelden (Zürich). Anmeldung bis zum 29. November 1892 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 4) Postkommis in Rorschach. Anmeldung bis zum 29. November 1892 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 5) Postablagehalter und Briefträger in Maglio di Colla (Tessin). Anmeldung bis zum 29. November 1892 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.
- 6) Telegraphist in Vendlincourt (Wendlinsdorf), Bern. Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 26. November 1892 bei der Telegrapheninspektion in Olten.



**Publikationsorgan**  
für das  
**Transport- und Tarifwesen**  
der  
**Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen**  
auf dem  
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

---

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

---

**N<sup>o</sup> 47.**

*Bern, den 23. November 1892.*

**II. Reglemente und Tarifvorschriften.**

**C. Transitverkehr.**

**635.** (<sup>47/92</sup>) *Theil I der deutsch-italienischen Gütertarife, vom 1. August 1888. Nachtrag IV.*

Am 1. Dezember 1892 tritt ein Nachtrag IV in Kraft, welcher Aenderungen und Ergänzungen der Tarifvorschriften (für Spezialwagen etc.) und der Waarenklassifikation (Tarifirung von magnet- und dynamoelektrischen Maschinen etc.) enthält.

Exemplare des Nachtrages können bei der Drucksachenkontrolle der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen in Straßburg, sowie bei der Güterexpedition dieser Verwaltung in Basel bezogen werden.

Luzern, den 19. November 1892.

Direktion der Gotthardbahn.

**D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.**

**636.** (<sup>47/92</sup>) *Deutscher Eisenbahngütertarif, Theil I, vom 1. April 1890.*

*Deutscher Eisenbahntarif für Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere, Theil I, vom 1. April 1890.*

*Theilweise Neuauflage.*

Aus Veranlassung des Inkrafttretens des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bern, den 14. Oktober 1890) kommen

am 1. Januar 1893 unter dem Titel „Allgemeiner Eisenbahngütertarif, Theil I, für die deutsch-luxemburgischen Güterverkehre“ und „Allgemeiner Eisenbahntarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen, Theil I, für die deutsch-luxemburgischen Verkehre“ neue reglementarische Bestimmungen zur Einführung. Die Beförderung von Gütern, Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen im Verkehr zwischen sämtlichen Stationen deutscher Bahnen und den im Großherzogthum Luxemburg gelegenen Stationen sowohl der in unserem Betriebe befindlichen Wilhelm-Luxemburg-Bahn wie auch der Prinz-Heinrich-Bahn erfolgt demnach vom 1. Januar 1893 ab nicht mehr auf Grund des deutschen Eisenbahngütertarifs, Theil I, und des deutschen Eisenbahntarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, Theil I, sondern auf Grund der obigen neuen Theile I für die deutsch luxemburgischen Verkehre. Es trifft dies, worauf noch besonders aufmerksam gemacht wird, auch für den im diesseitigen Lokaltarif enthaltenen Verkehr zwischen den elsass-lothringischen Stationen (einschließlich Basel) und den Stationen der von uns betriebenen Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn zu. Die das Reglement nebst allgemeinen Zusatzbestimmungen enthaltenden Abschnitte A dieser neuen deutsch-luxemburgischen Theile I beruhen auf dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, während die Abschnitte B, enthaltend die allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation, und die Abschnitte C, enthaltend den Nebengebührentarif, sich mit den Vorschriften der für die inneren deutschen Verkehre geltenden Theile I in Uebereinstimmung befinden. Bezüglich des Nebengebührentarifs besteht nur eine Abweichung gegen den deutschen Theil I hinsichtlich des Verkaufspreises der internationalen Frachtbriefe und der Kosten für die Abstempelung der nicht für Rechnung der Eisenbahnen gedruckten Frachtbriefformulare.

In der Einrichtung der bestehenden direkten Tarife tritt eine Aenderung nicht ein.

Nähere Auskunft ertheilt unser Tarifbureau zu Straßburg.

Straßburg, den 14. November 1892.

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

---

### III. Personen- und Gepäckverkehr.

#### A. Schweizerischer Verkehr.

**637.** (<sup>47</sup>/<sub>92</sub>) *Schweizerischer Tarif für Gesellschaften und Schulen, vom 1. Januar 1877. Nachtrag IV.*

Zu obgenanntem Tarif tritt am 1. Januar 1893 Nachtrag IV in Kraft, enthaltend neue Taxen für Gesellschaften und Schulen für die Strecke Delle-Grenze — Delle-Station, sowie neue Taxen für Gesellschaften im Verkehr mit den Stationen der Strecken Vallorbes-Grenze und Verrières-Grenze — Pontarlier.

Basel, den 21. November 1892.

**Direktorium der Schweiz. Centralbahn.**

---

## IV. Güterverkehr.

### A. Schweizerischer Verkehr.

**638.** (<sup>47/92</sup>) *Gütertarif N O B — V S B, vom 1. November 1888.*  
*Theilweise Kündigung.*

Die Taxen zwischen Romanshorn, Konstanz, Singen, Schaffhausen und einer Anzahl benachbarter Stationen einerseits und den Rheinthalthalstationen der Vereinigten Schweizerbahnen anderseits (St. Margrethen, Buchs und weiter), enthalten im Nachtrag IV zum obgenannten Tarif, treten mit 1. März 1893 außer Kraft und werden auf diesen Zeitpunkt durch neue, etwas erhöhte Taxen ersetzt.

Zürich, den 17. November 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

---

**639.** (<sup>47/92</sup>) *Gütertarif Sihlthalbahn — N O B, B B, V S B, T T B, S O B und R H.*

Mit dem Tage der Betriebseröffnung des Verbindungsgeleises zwischen Sihlthalbahn und Nordostbahn in Wiedikon-Außersihl tritt für den Güterverkehr zwischen den Stationen der Sihlthalbahn einerseits und den Stationen der Nordostbahn, einschließlich Bötzenbergbahn und Koblenz-Stein, der Vereinigten Schweizerbahnen, Tößthalbahn, schweizerischen Südostbahn und Rorschach-Heiden-Bergbahn anderseits ein direkter Tarif in Kraft.

Exemplare dieses Tarifs können vom 30. November an entweder durch Vermittlung der Stationen oder direkt bei den beteiligten Verwaltungen bezogen werden.

Zürich, den 19. November 1892.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

---

Rückvergütungen.

**640.** (<sup>47/92</sup>) *Transporte von eisernen Reifen Zürich — Flums.*

Für den Transport von in eiserne Reifen gebundenem Brennholz in Ladungen von 10 000 kg. ab Flums nach Zürich wird eine Begünstigung in der Weise gewährt, daß für den Rücktransport der leeren Reife ab Zürich nach Flums auf dem Wege der Rückerstattung gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe eine ermäßigte Taxe von 48 Cts. per 100 kg. zur Anwendung gelangt.

St. Gallen, den 21. November 1892.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

## B. Verkehr mit dem Auslande.

### 641. (<sup>47/92</sup>) *Theil II der italienisch-schweizerischen Gütertarife, via Gotthard, vom 1. August 1888. Aenderung.*

Am 1. Dezember 1892 tritt für den direkten Transport von Wein und gepreßten Weintrauben des außeritalienischen Ausnahmetarif Nr. 14 in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg. ab Venedig nach Basel S C B-loco für die Strecke Chiasso-transit — Basel ein ermäßigter Schnittsatz von Fr. 27. 83 pro 1000 kg. in Kraft.

Die in Nr. 2 sub Ziffer 18 dieses Organs, vom 11. Januar 1890, publizierte Taxe wird hiedurch aufgehoben und ersetzt.

Luzern, den 21. November 1892.

Direktion der Gotthardbahn.

---

### 642. (<sup>47/92</sup>) *Reexpeditionstarif für metallurgische Erzeugnisse Basel S C B-transit — S O S, vom 15. März 1888. Kündigung.*

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß vorstehend genannter Tarif sammt Nachtrag auf 28. Februar 1893 außer Kraft tritt.

Basel, den 19. November 1892.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

## C. Transitverkehr.

### 643. (<sup>47/92</sup>) *Theil II der deutsch-italienischen Gütertarife, vom 1. August 1888. Nachtrag VI.*

Am 1. Dezember 1892 tritt ein Nachtrag VI in Kraft, welcher nebst einer größeren Anzahl von Aenderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der italienischen Stationen und der Schnittsätze einen neuen, zum Theil ermäßigten Ausnahmetarif für Wein, gepreßte Weintrauben mit dem Most etc. in Wagenladungen enthält.

Exemplare dieses Nachtrages können bei der Drucksachenkontrolle der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen in Straßburg, sowie bei der Güterexpedition dieser Verwaltung in Basel bezogen werden.

Luzern, den 19. November 1892.

Direktion der Gotthardbahn.

---

**644.** (<sup>47/92</sup>) *Ausnahmetarif für Steinkohlen Deutschland — Italien, vom 1. April 1891. Nachtrag II.*

Am 1. Dezember 1892 tritt ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifes. Exemplare dieses Nachtrages können bei der Drucksachenkontrolle der Elsaß-Lothringischen Bahnen in Straßburg, sowie bei der Güterexpedition dieser Verwaltung in Basel bezogen werden.

Luzern, den 19. November 1892.

Direktion der Gotthardbahn.

---

Rückvergütungen.

**645.** (<sup>47/92</sup>) *Transporte von Baumwolle ab Genua etc. nach dem Elsaß etc.*

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1892 an wird die unter Ziffer 249 in Nr. 19 dieses Organes, vom 11. Mai 1892, publizierte Rückvergütung von Fr. 1.31 pro 1000 kg. gegen Vorlage der Originalfrachtbrieve auch für direkte Baumwolltransporte in Wagenladungen von mindestens 10000 kg. ab Genua und Ladestellen, sowie ab Sampierdarena nach Steinen im Wiesenthal gewährt.

Luzern, den 19. November 1892.

Direktion der Gotthardbahn.

**D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.**

**646.** (<sup>47/92</sup>) *Theil II, Besondere Bestimmungen und Heft 4 der mitteldeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. November 1886. Neuausgabe.*

Am 1. Januar 1893 tritt ein neuer Theil II des Verbandsgütertarifs, die besonderen Bestimmungen und Tarifvorschriften enthaltend, sowie die hierzu gehörigen besonderen Tarifhefte Nr. 2 b und 4 in Kraft, wodurch theilweise Ermäßigungen, sowie vereinzelte geringfügige Erhöhungen der seitherigen Frachtsätze herbeigeführt, auch für eine größere Anzahl Stationsverbindungen neue Frachtsätze eingeführt werden.

Straßburg, den 16. November 1892.

Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

**647.** (<sup>47/92</sup>) *Theil II, Heft I der belgisch-südwestdeutschen Gütertarife, vom 1. Juni 1890. Neuauflage.*

Infolge des Inkrafttretens des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bern, den 14. Oktober 1890) und der dadurch bedingten Ausgabe eines neuen Verbandsgütertarifs (Theil I) für die belgisch-deutschen Eisenbahnverbände tritt am 1. Januar 1893 auch das Heft I des Theils II der Tarife für den belgisch-südwestdeutschen Verkehr, vom 1. Juni 1890, enthaltend die besonderen Bestimmungen, außer Geltung, und wird durch einen neuen Tarif ersetzt. Nähere Auskunft ertheilt unser Tarifbureau zu Straßburg.

Straßburg, den 15. November 1892.

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

---

**648.** (<sup>47/92</sup>) *Theil II der Gütertarife deutsche Bahnen — Prinz Heinrich-Bahn, vom 1. November 1889. Neuauflage.*

Am 1. Januar 1893 kommt an Stelle des, vom 1. November 1889 gültigen Theils II, Besondere Bestimmungen für den Güterverkehr zwischen Stationen deutscher Eisenbahnen und der Prinz Heinrich-Bahn, ein anderer Theil II zur Einführung, welcher die durch das Inkrafttreten des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bern, den 14. Oktober 1890) bedingten Aenderungen enthält.

Nähere Auskunft ertheilt unser Tarifbureau.

Straßburg, den 15. November 1892.

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

---

**649.** (<sup>47/92</sup>) *Saarkohlentarif Nr. 9, vom 1. September 1892.  
Ergänzung.*

In den Saarkohlentarif Nr. 9, vom 1. September 1892, sind am 1. November 1892 direkte Frachtsätze von Altenglan, Eisenbach-Matzenbach, Glan-Münchweiler und Theisbergstegen nach Basel aufgenommen worden. Nähere Auskunft ertheilen die beteiligten Stationen.

Straßburg, den 8. November 1892.

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

---

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebüchern.

*Oesterreichisch-ungarisch — italienischer Gütertarif, vom 1. Oktober 1887.*  
Mit 1. Dez. 92 tritt zu obigem Tarif ein Nachtrag IV in Kraft. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 131, v. 15. Nov. 92.

*Theil II, Heft 3 der mitteldeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. November 1886.* Mit sofortiger Gültigkeit ist das vorgenannte Tarifheft durch folgende Entfernungen, bezw. Frachtsätze zu ergänzen:

Nach und von		Neuhausen	Schaffhausen	Singen	Waldshut						
Kilometer											
Georgenthal bei Gotha .		569	566	547	591						
Ohrdruf . . . . .		565	562	543	587						
Km.	Konstanz nach und von	Eilgut	Stückgut	Sp.-Tf. f. best. Stückg.	A. <sup>1</sup>	B.	A. <sup>2</sup>	I.	II.	III.	A.-Tf. f. Holz etc.
571	Georgenthal bei Gotha	12,46	6,23	4,68	3,95	3,45	2,94	2,65	2,12	1,38	1,83
567	Ohrdruf	12,36	6,18	4,65	3,92	3,43	2,92	2,66	2,10	1,37	1,82

Samml. v. Verfüg. d. Generaldir. d. bad. Staatsb. Blatt 69, v. 10. Nov. 92.

*Theil II a des deutsch-französischen Verbandsgütertarifs, vom 15. August 1891.* Mit 15. Nov. 92 tritt zu vorgenanntem Tarif Nachtrag I in Kraft. Samml. v. Verfüg. d. Generaldir. d. bad. Staatsb. Blatt 67, v. 4. Nov. 92.

*Ausnahmetaxen für Holztransporte.* Vom 1. Jan. 93 bis zur Durchführung im Tarifwege, längstens aber bis 31. Dez. 93, werden für Transporte von Holz der Serien II und III des Theiles IV, Heft 2, der österr.-ungarisch-schweizerischen Gütertarife, v. 1. März 90, ab Gorica und Lekenik nach Buchs-transit, St. Margrethen-transit und Bregenz-transit im Kartirungswege folgende Taxen gewährt:

	Von Gorica (Nagy-Gorica)	Lekenik
Centimes per 100 kg.		
nach Buchs-transit . . . . .	266	273
„ St. Margrethen-transit . . . . .	269	276
„ Bregenz-transit . . . . .	266	273

Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 131, v. 15. Nov. 92.

*Ausnahmetaxen für Petroleumtransporte.* Vom 1. Jan. 93 bis auf Weiteres, längstens bis 31. Dez. 93, werden für Transporte von ab Triest stammendem und in Bregenz eingelagertem Petroleum in Wagenladungen von 10 000 kg. ab Bregenz nach Buchs und St. Margrethen folgende ermäßigte Frachtsätze im Kartirungswege gewährt:

Von Bregenz nach	Kr. pro 100 kg.
Buchs-transit . . . . .	6,6
St. Margrethen-transit . . . . .	2,4

Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 128, v. 8. Nov. 92.

## Mittheilungen des Eisenbahndepartementes.

Unterm 18. November 1892 hat der schweizerische Bundesrath, mit Gültigkeit vom 21. November 1892 an:

- a. die Vollziehung des zweiten Theiles der Verordnung vom 15. August 1892, betreffend die Maßregeln zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten betreffen, mit Ausnahme von Art. 15, sistirt;
- b. die Ein- und Durchfuhr von persönlichen Effekten und von Umzugsgegenständen aus Deutschland, Frankreich und Belgien ohne Weiteres gestattet.



## **Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1892
Date	
Data	
Seite	310-312
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 938

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.